



Bundespolicieidirektion Sankt  
Augustin

POSTANSCHRIFT BundesgrenzschutzstraÙe 100  
53757 Sankt Augustin

DATUM Sankt Augustin, 17. November 2020  
AZ 14 - 18 04 03-02

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

## Allgemeinverfügung

### zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom 4. Dezember 2020, 16:00 Uhr bis 6. Dezember 2020, 08:00 Uhr:
2. Der Geltungsbereich umfasst im oben genannten Zeitraum, den Gebäudekomplex des Düsseldorfer Hauptbahnhofs inklusive der Gleisanlagen. Ausgenommen sind die U-Bahn/Stadtbahn Bereiche.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hierzu siehe Nr. 3.1.
  - 3.1 Vom Mitführverbot gem. Nr. 4 sind ausgenommen:
    - 3.1.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

- 3.1.2 In den Bahnhöfen ansässige Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.
- 3.1.3 Bahnreisende Fahrgäste dürfen Schuss- und Schreckschusswaffen, sowie Messer transportieren (i.S.d. Waffengesetzes), wenn diese in einem geschlossenen, gesicherten Behälter transportiert werden und die Bestimmungen des Waffengesetzes erfüllt sind.
- 3.1.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden. Entsprechende Nachweise sind mitzuführen.
- 3.1.5 Besondere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf zu beantragen.
4. Im Geltungsbereich (Nr.2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr.1) verboten, folgende gefährliche Gegenstände mitzuführen:

#### **Gefährliche Gegenstände**

Gefährlich sind Gegenstände, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, durch Schuss, Hieb oder Stoß bzw. durch Sprühen von Gasen erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Dazu zählen:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, einschließlich Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Luftdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und –gewehre,
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich
  - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm
  - Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen
  - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
  - Baseball- und Softballschläger,
  - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,

- Kampfsportgeräte;

Ausgenommen von dem Verbot sind explizit erlaubte Tierabwehrsprays.

### **Mitführen**

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs beispielsweise am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche aufbewahrt wird.

5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis, ein Zwangsgeld sowie die Anregung eines Hausverbotes und Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 4. Dezember 2020 in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **Begründung:**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann in den folgenden Dienststellen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG):

1. Bundespolizeidirektion Sankt Augustin  
Bundesgrenzschutzstraße 100  
53757 Sankt Augustin
2. Bundespolizeiinspektion Düsseldorf  
Bismarckstr. 108  
40210 Düsseldorf
3. Bundespolizeirevier Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 14  
40210 Düsseldorf

SEITE 4 VON 4 **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 3. Dezember 2020 als bekannt gegeben.

gez.

Marchlewski  
Leitender Polizeidirektor

Für die Richtigkeit:  
  
Heseding, PHK 4

